



STADT NEUENRADE

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade vom 04.04.2013 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 17.02.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Wahl von Stellvertreter/Stellvertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW.S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Neuenrade am 06.02.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Gesetz vom 05.11.1974) gebildete Stadt Neuenrade führt den Namen „Stadt Neuenrade“.

Das Gebiet der Stadt Neuenrade bildet eine kreisangehörige Stadt im „Märkischen Kreis“. Es umfasst eine Fläche von 54,12 qkm.

§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel

- 1) Der Stadt Neuenrade ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 23.03.1979 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens: Von Gelb und Weiß durch einen dreireihig rot-weiß geschachten Balken geteilt; oben die wachsende, rot gekleidete, gelb gekrönte Gottesmutter mit blauem Mantel, auf dem rechten Arm das Jesuskind, beide weiß nimbiert; unten ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

Der Stadt Neuenrade ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 23.03.1979 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung Flagge: Von Rot und Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift, auf der Mitte beider Bahnen der Wappenschild der Stadt.

Beschreibung Banner: Von Rot und Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift, auf der Mitte beider Bahnen, etwas zur Stange verschoben, der Wappenschild der Stadt.

Die Stadt Neuenrade ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 23.03.1979 das Recht zur Führung eines Siegels verliehen worden.

Beschreibung des Siegels: Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt die Umschrift oben STADT NEUENRADE, unten MÄRKISCHER KREIS.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortsteile eingeteilt:

- a) Stadtteil K ü n t r o p
- b) Stadtteil A f f e l n
- c) Stadtteil A l t e n a f f e l n
- d) Stadtteil B l i n t r o p

Die Ortsteile umfassen jeweils das Gebiet der früheren Gemeinden Küntrop, Affeln, Altenaffeln und Blintrop ohne die Wohnplätze Dieken, Kesberg und Quersiepen.

Die Stadtteile Küntrop, Affeln, Altenaffeln und Blintrop führen neben dem Namen der Stadt Neuenrade ihren bisherigen Namen als Stadtteil weiter.

(Neuenrade-Küntrop, Neuenrade-Affeln, Neuenrade-Altenaffeln, Neuenrade-Blintrop).

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können (siehe § 39 Abs. 6 GO).
- (3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus sei-

ner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Sie sind über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die den jeweiligen Ortsteil betreffen.

- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte in Teilzeit.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Von den Aufgaben und Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bleiben die Organisationsgewalt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Rechte des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz unberührt.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Neuenrade fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Bereich der Stadt Neuenrade fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Neuenrade“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ und „Ratsherr“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbe-

reich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

- (5) Der Rat wählt für die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse – getrennt nach Fraktionen – mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder und regelt gleichzeitig die Reihenfolge der Vertretung.
- (6) Nach den gewählten stellvertretenden Ausschussmitgliedern sind auch alle übrigen Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/Bürgerinnen stellvertretende Mitglieder, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 67 Abs. 1 GO, Ortsvorsteher und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglied nach § 45 GO zustehen, eine weitere Entschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz in Höhe von 7,50 €, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
 - c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen und die im Einzelfall auf

der Grundlage einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit im Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die der Regelstundensatz, Hausfrauenentschädigung oder sonstiger Verdienstausschlag geleistet wird.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 20,50 € je Stunde überschreiten. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 82,00 € mit Ausnahme der Regelung nach b) festgesetzt.
- (5) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und seine/ihre allgemeinen Vertreter/Vertreterinnen, Amtsleiter/Amtsleiterinnen, Vorstände AöR und die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen der städtischen Gesellschaften.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für

den Rat und die Ausschüsse der Stadt festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäft der lfd. Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Gem. § 74 GO ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Stellenplans zuständig.
- (4) Darüber hinaus wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt,
 - a) über die gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsbehelfe zu entscheiden,
 - b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - c) Geldforderungen der Stadt (Steuern-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) zu stunden mit der Auflage, den Hauptausschuss zu unterrichten,
 - d) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung, Erlass und Verrentung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall zu treffen mit der Auflage, den Hauptausschuss zu unterrichten,
 - e) Aufträge aller Art bis zur Höhe von 15.000,00 € zu vergeben, sofern besondere Beschlüsse nicht entgegenstehen,
 - f) Rechtsstreite zu führen und gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, wenn der Streitwert den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt. Hierbei ist der Hauptausschuss zu unterrichten. Bei einem Streitwert über 15.000,00 € entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gilt bis zum Betrag von 5.000,00 € als unerheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 GO. Der Kämmerer/die Kämmerin ist ermächtigt, weitergehende über- und außerplanmäßige Ausgaben unverzüglich zu leisten, die sich aus gesetzlichen, tariflichen oder anderen Vertragsverpflichtungen ergeben. Diese Ausgaben sind dem Rat nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt, welche Beamten/Beamtinnen und Angestellten/Angestellte an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Das Recht der Gleichstellungsbeauftragten zur Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nach § 4 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Hauptausschusses, eines sonstigen Ausschusses oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieser Gremien können die Hinzuziehung bestimmter Beamter/Beamtinnen oder Angestellter/Angestellte verlangen.

§ 13

Wahl von Stellvertretern des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Wahl richtet sich nach § 67 GO.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der in Neuenrade erscheinenden Tageszeitung „SÜDERLÄNDER VOLKSFREUND“ vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang

an der Anschlagtafel im Rathaus, Alte Burg 1, Neuenrade

und in folgenden Bekanntmachungskästen:

- Neuenrade-Küntrop:
Ecke Küntroper Straße/Zum Bornstück
- Neuenrade-Affel:
Hauptstraße (vor dem Kirchengrundstück)
- Neuenrade-Altenaffeln:
Parkplatz Firma Michels/Schulstraße
- Neuenrade-Blintrop:
Borketalstraße 32 (gegenüber der Kath. Kirche)

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf überholt ist.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 19.10.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 04.04.2013

Der Bürgermeister

Klaus Peter Sasse